

## **Benutzungsordnung der Gemeinde Offenau für die Toilettenanlage am Hochwasserschutztor „Kirchplatz“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat am 22.01.2019 auf Grund §4 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Toilettenanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Offenau. Sie wird entsprechend ihrer baulichen und einrichtungsgemäßen Ausstattung neben der öffentlichen Nutzung durch die Allgemeinheit vorrangig den örtlichen Vereinen, Kirchen und den in Offenau durch Ortsvereine vertretenen politischen Parteien für Veranstaltungen auf dem Festplatz am Neckar oder während kirchlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck ist eine Nutzung ausgeschlossen.
- (3) Das Gebäude und seine Einrichtungen zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberstes Gebot.

### **§ 2**

#### **Verwaltung, Hausrecht**

- (1) Die Toilettenanlage wird von der Gemeinde Offenau verwaltet, sie ist für alle Angelegenheiten welche die Toilettenanlage betreffen zuständig.
- (2) Das Hausrecht übt die Gemeinde Offenau aus. Die Ausübung des Hausrechts kann die Gemeinde auf einen Dritten übertragen.
- (3) Bearbeitende Dienststelle ist die Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### **§ 3**

#### **Benutzung und Ordnungsvorschriften**

- (1) Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
- (2) Der Benutzer hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
  - b) Während der Benutzung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
  - c) Die Ausgänge sind jederzeit freizuhalten.
  - d) Das Rauchen ist in der Toilettenanlage untersagt.
  - e) Offenes Feuer und die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sind untersagt.
  - f) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Von dieser Regelung sind Blindenführhunde ausgenommen.
  - g) Änderungen an der Einrichtung dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden
- (3) Nach Benutzung ist sicherzustellen, dass sich alle Räume in ordnungsgemäßem Zustand befinden, dass die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Wasserhähne und Toiletenspülungen abgestellt sind. Im Falle einer Veranstaltung hat dies die jeweilige Aufsichtsperson zu besorgen.

### **§ 4**

#### **Aufsicht bei Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen sind Aufsichtspersonen zu benennen, die für Ordnung und Sauberkeit während der Bereitstellung der Toilettenanlage im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung zu sorgen haben. Darüber hinaus haben diese Aufsichtspersonen auch dafür Sorge zu tragen, dass der Außenbereich der Sanitäreanlage sauber gehalten wird.
- (2) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die jeweilige

Aufsichtsperson dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung Offenau sofort zu melden.

- (3) Die jeweilige Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, sie muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Die allgemeine Aufsicht übt der/die jeweils zuständige Mitarbeiter/in der Gemeinde Offenau aus. Dessen Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.
- (5) Sie werden nur in Anwesenheit der jeweiligen Aufsichtsperson zur Benutzung freigegeben.

## **§ 5**

### **Ausschluss der Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.
- (2) Eventuelle Fundsachen und Wertgegenstände sind der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (3) Jegliche Haftung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen für Schäden, die den Nutzungsberechtigten im Rahmen der jeweiligen Nutzung, ihren Mitgliedern und anderen Benutzern/innen aus der Benutzung der Räumlichkeiten erwachsen, ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Haftung der Benutzer/innen**

- (1) Benutzung ist schon das Betreten der Räumlichkeiten.
- (2) Benutzer/innen haften der Gemeinde für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Materialfehler zurückzuführen sind.
- (3) Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (4) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Gemeinde von etwaig entstehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **§ 7**

### **Verstöße**

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Toilettenanlagen zeitlich befristen oder dauerhaft untersagen.

## **§ 8**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist ausschließlich Offenau. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Verwaltungsgericht Stuttgart als Gerichtsstand verpflichtet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenau, 29.01.2019

gez. Michael Folk  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der

Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

(§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).